

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2010 wurde das Bankwesengesetz (BWG) auch in § 75 betreffend die Großkreditmeldung geändert, was Anlass der vorliegenden Verordnungsnovelle der FMA ist.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 Z 3:

Nunmehr wird auch für Unternehmen der Vertragsversicherung klar gestellt, dass der Meldepflicht nur im Inland ansässige Unternehmen sowie Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Mitgliedstaaten oder Drittstaaten unterliegen. Bloß in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit im Inland tätige Unternehmen der Vertragsversicherung sind nicht meldepflichtig. Dies entspricht der bestehenden Regelung für Kreditinstitute, sowie den allgemeinen europarechtlichen Vorgaben zur Behandlung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit.

Zu § 1 Abs. 1a:

Künftig hat aufgrund von § 75 Abs. 1a BWG jede Kreditinstitutsgruppe Verbriefungen (§ 2 Z 61 BWG) und Kreditderivate (Anlage 1 Z 1 lit. k zu § 22 BWG), deren Referenzwert eine Verbriefung ist, quartalsweise auf konsolidierter Basis zu melden. In diese Meldung sind jene voll- oder anteilmäßig konsolidierten Unternehmen einzubeziehen, bei denen der Buch- oder Marktwert der jeweiligen Summe der Forderungen aus Verbriefungen und Kreditderivaten, deren Referenzwert eine Verbriefung ist, den Betrag von 10 Millionen Euro oder Euro-Gegenwert erreicht oder der Quotient aus Buch- oder Marktwerten der Summe dieser Forderungen und der jeweiligen Bilanzsumme größer als 5vH ist.

Dies ist auch auf Verordnungsebene durch Normierung dieser Verantwortung des übergeordneten Kreditinstituts für die Kreditinstitutsgruppe nachzubilden.

Zu § 2 Abs. 1 bis 4 und § 4 Abs. 2:

Der Inhalt der Meldungen ergibt sich künftig aus für alle Meldergruppen separat erstellten Schaubildern. Die Aufgliederung des § 2 wurde dementsprechend angepasst. § 4 Abs. 2 muss als Folge davon auch adaptiert werden.

In § 3 Abs. 1 Z 3, 6 Abs. 1 und § 11:

Verweisanpassung an die aktuelle Fassung des § 27 BWG.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c:

Der Klammerausdruck „(einer Schuldnergruppe)“ ist zu streichen, da Schuldnergruppen keine Aufnahme in Gruppen verbundener Kunden finden.

Zu § 3 Abs. 1 Z 6:

Erstmals werden in der Großkreditevidenzmeldung einzelne Tranchen erfasst. Um diese eindeutig identifizieren zu können ist es notwendig, anerkannte Identifizierungsschlüssel einzusetzen.

Zu § 9:

Die Meldefrist für die Meldung nach § 75 Abs. 1a BWG wird in Anpassung an den Ordnungsnormenausweis neu geregelt.

§ 10 Abs. 2:

Es erfolgt eine Klarstellung der Verantwortlichkeit.

Zu § 14 Abs. 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.